



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Datenverarbeitung des Betriebsrats

Vortrag ZAAR 25. Februar 2021

Professor Dr. Martin Franzen

Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
Lehrstuhl für deutsches, europäisches, internationales Arbeitsrecht
und Bürgerliches Recht





Überblick über den Inhalt des Vortrags

I. Problemstellung

II. Problembereiche

- 1. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung (Art. 6 ff. DS-GVO, § 26 BDSG)**
- 2. Adressat von Betroffenenrechten (Art. 12 ff. DS-GVO)**
- 3. Adressat von Sanktionen (Schadensersatz, Geldbuße)**
- 4. Selbstregulierung durch betrieblichen Datenschutzbeauftragten**



III. Betriebsrat als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO?

IV. Haftung von Betriebsrat und Arbeitgeber für Datenschutzverstöße des Betriebsrats



I. Problemstellung

Datenverarbeitung des Betriebsrats im Rahmen der Ausübung von Beteiligungsrechten des Betriebsrats

BR verlangt vom Arbeitgeber nach § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG, ihm die Klarnamen derjenigen Arbeitnehmerinnen mitzuteilen, welche den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informiert hatten, damit der Betriebsrat die Einhaltung von Schutzmaßnahmen überprüfen könne.

BAG 9. 4. 2019 NZA 2019, 1055: BR hat bei der Geltendmachung eines auf sensitive Daten (Gesundheitsdaten) gerichteten Auskunftsbegehrens das Vorhalten angemessener und spezifischer Schutzmaßnahmen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmerinnen darzulegen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 BDSG).



Originäre Datenverarbeitung des Betriebsrats

ArbG Iserlohn 14. 1. 2020 – 2 BV 5/19: Betriebsrat hat umfangreiche Unterlagen über den Arbeitgeber und die Beschäftigten gesammelt, systematisch aufbereitet und diese Unterlagen (150 MB Datenvolumen) Prozessvertretern der Arbeitnehmer im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren zur Verfügung gestellt.

ArbG Iserlohn hielt den Antrag nach § 23 Abs. 1 BetrVG auf Auflösung des Betriebsrats für begründet.



Bisherige Lösung in der Rechtsprechung des BAG (bis 25. 5. 2018 Inkrafttreten der DS-GVO):

- Betriebsrat ist Teil der für die Datenverarbeitung verantwortlichen speichernden Stelle – also des Arbeitgebers.
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) ist nach BAG (11. 11. 1997 AP BDSG § 36 Nr. 1) nicht für Betriebsrat zuständig.
- Argumente des BAG: bDSB sei nicht „neutral“, sondern „verlängerter Arm des Arbeitgebers“ => wegen des betriebsverfassungsrechtlichen Grundsatzes der unabhängigen Amtsführung und Aufgabenerfüllung des Betriebsrats keine Kontrollmöglichkeit des bDSB.



Nach Inkrafttreten der DS-GVO:

- DS-GVO gilt im Gegensatz zu der Vorgängerregelung, der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG unmittelbar.
- Definition des Verantwortlichen in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO unterscheidet sich nicht von Definition in Art. 2 lit. d RL 95/46/EG.



II. Problembereiche

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung (Art. 6 ff. DS-GVO, § 26 BDSG)

BR als Teil des Arbeitgebers:

- Betriebsverfassungsrechtliche **Rechtfertigung** des Informationsflusses von Ag. zu BR reicht aus; eigenständige datenschutzrechtliche Rechtfertigung nicht notwendig.
- § 26 Abs. 1 BDSG: personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies unter anderem „zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz ... ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist“.



- BAG 9. 4. 2019 NZA 2020, 1055 scheint aber davon für sensitive Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO abzurücken: zweistufige Prüfung der betriebsverfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der jeweiligen Datenverarbeitung.

BR als datenschutzrechtlich Verantwortlicher:

Datenverarbeitung des BR bedarf eigenständiger datenschutzrechtlicher Rechtfertigung, § 26 Abs. 1 BDSG hierfür wohl ausreichend.



2. Adressat von Betroffenenrechten (Art. 12 ff. DS-GVO)

- BR als datenschutzrechtlicher Teil des Ag. => Ag. treffen die entsprechenden Pflichten aus Art. 12 ff. DS-GVO
- BR als datenschutzrechtlich Verantwortlicher: BR muss Auskunftsverlangen von Arbeitnehmern selbst beantworten.



3. Adressat von Sanktionen (Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO, Geldbuße nach Art. 83 DS-GVO)

- BR als datenschutzrechtlicher Teil des Ag. => Ag. treffen die Sanktionen.
- BR als datenschutzrechtlich Verantwortlicher: BR wäre grundsätzlich entsprechenden Sanktionen ausgesetzt.



4. Selbstregulierung durch betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) (Art. 37 ff. DS-GVO, § 38 BDSG)

- BR als datenschutzrechtlicher Teil des Ag. => bDSB müsste eigentlich für BR zuständig sein; a. A. BAG 11. 11. 1997 AP BDSG § 36 Nr. 1.
- BAG-Rechtsprechung nach zahlreichen Literaturstimmen nicht mehr haltbar, da Art. 39 DS-GVO eine entsprechende Ausnahme nicht vorsieht.
- BR als datenschutzrechtlich Verantwortlicher: Ggf. Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten des Betriebsrats.

III. Der Betriebsrat als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO?

1. Kompetenzielles:

Reichweite der Öffnungsklausel des Art. 88 DS-GVO

Art. 88 Abs. 1 DS-GVO: Mitgliedstaaten können „durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigendaten ... vorsehen.“



Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DS-GVO:

„sind Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;“



§ 79a BetrVG-Referentenentwurf-Betriebsrätetärkungsgesetz vom 21. 12. 2020:

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.



2. Auslegung des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

a) Anforderungen die Institution

englische Fassung: „natural or legal person, public authority, agency or other body“,

französische Fassung: „la personne physique ou morale, l’autorité public, le service ou un autre organisme“.

Betriebsrat als Teilorganisation des Unternehmens?

b) Anforderungen an die Entscheidungsbefugnis

BAG 18. 7. 2012 NZA 2013, 49 Rn. 29: „Für die Beachtung des Datenschutzes beim Zugang zu einem von allen Betriebsratsmitgliedern benutzten PC, auf dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der Betriebsrat in eigener Verantwortung zu sorgen. Es ist nicht Sache des Arbeitgebers, ihm insoweit Vorschriften zu machen.“

Betriebsverfassungsrechtlicher Grundsatz der unabhängigen Amtsführung des Betriebsrats



Argumente gegen Entscheidungsbefugnis des BR:

- Entscheidungsbefugnis des BR beruhe auf BetrVG
=> BR verfüge nicht über originäre
Entscheidungsbefugnis (so wohl überwiegende
Auffassung).
- BR könne für datenschutzrechtliche
Fehlentscheidungen nicht haften (so *Walker*, FS
Moll).

c) Pragmatische Erwägungen

Wie würde EuGH entscheiden?

- weite Auslegung des Begriffs des Verantwortlichen
- Friktionen im innerstaatlichen Recht kümmern den EuGH typischerweise wenig.



IV. Haftung von Betriebsrat und Arbeitgeber für Datenschutzverstöße des Betriebsrats

1. Betriebsverfassungsrechtliche Haftungskonzeption der herrschenden Auffassung

- BR ist außerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises weder rechts- noch vermögensfähig und kann nicht als Rechtssubjekt handeln.
- BR ist teilrechtsfähig im Verhältnis zum Arbeitgeber, soweit es um die Kostenpflicht aus § 40 Abs. 1 BetrVG im Verhältnis zum Arbeitgeber geht.



- BR ist teilrechtsfähig auch gegenüber Dritten bei Rechtsgeschäften, welche der Betriebsrat innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises vornimmt (etwa im Rahmen von § 111 S. 2 BetrVG) (str.).
- BGH 25.10.2012 NZA 2012, 1382 Rn. 25: Diese Teilrechtsfähigkeit des BR im Verhältnis zu Dritten ist auf den Bereich begrenzt, in dem Ag. im Ergebnis die Kosten tragen müsste (§ 40 Abs. 1 BetrVG).
- Außerhalb des Rahmens des § 40 Abs. 1 BetrVG: Haftung der handelnden Betriebsratsmitglieder analog § 179 BGB (BGH aaO).

2. Folgerungen für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung

- Haftungskonzeption gilt für den vertraglichen Bereich.
- m. E. im Grundsatz übertragbar auf außervertragliche Haftung und Verantwortlichkeit

=> Wenn das Datenschutzrecht BR als solchen als Verantwortlichen für die aufgrund der BR-Arbeit anfallenden Datenverarbeitungsvorgänge qualifiziert, muss diese Rechtsposition auch betriebsverfassungsrechtlich durchschlagen und die Rechte- und Pflichtenstellung des Betriebsrats mit determinieren.

Folgerungen:

- Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten des Verantwortlichen obliegt BR.
- Keine Schwierigkeiten bei **rein tatsächlichen Handlungen** (bspw. Erfüllung von Auskunftspflichten nach Art. 15 DS-GVO).



Sanktionen:

- Anordnungen der Aufsichtsbehörden (Art. 58 DS-GVO)
- Schadensersatz (Art. 82), Geldbuße (Art. 83 DS-GVO)
- Vorschlag: Lösung über § 40 Abs. 1 BetrVG



V. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die besseren unionsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Argumente sprechen dafür, den Betriebsrat als Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO einzuordnen.
2. Der Betriebsrat muss daher alle aus dem Datenschutzrecht folgenden Pflichten in eigener Verantwortung beachten und erfüllen, etwa die Informationspflichten nach Art. 13 f. DS-GVO, die Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO und die Löschungspflicht nach Art. 17 DS-GVO sowie die Pflicht nach Art. 30 DS-GVO, gegebenenfalls ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen. In diesem Umfang muss man den Betriebsrat in Weiterentwicklung der bislang anerkannten Grundsätze als teilrechtsfähig einstufen.



3. Der Betriebsrat unterliegt daher nicht der Zuständigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, muss aber einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn die Voraussetzungen des § 38 BDSG gegeben sind. Dies wird nur bei größeren Betriebsräten der Fall sein.
4. Der Betriebsrat als solcher kann daher Adressat von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, etwa Anordnungen etc. nach Maßgabe von Art. 58 DS-GVO werden.



5. Wird der Betriebsrat Adressat von finanziell wirksamen Sanktionen wie Geldbußen oder Schadensersatzansprüche, kann dieser nach § 40 Abs. 1 BetrVG Freistellung von entsprechenden Ansprüchen durch den Arbeitgeber verlangen, soweit der Betriebsrat bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände davon ausgehen durfte, dass sein Handeln datenschutzrechtskonform war.
6. Bei schweren Datenschutzverstößen jenseits des durch § 40 Abs. 1 BetrVG eröffneten Bereichs kommt eine deliktische Haftung der für den Datenschutzverstoß verantwortlichen Betriebsratsmitglieder in Betracht.



7. Falls § 78a BetrVG-Referentenentwurf-Betriebsrätetärkungsgesetz (20. 12. 2020) in Kraft treten sollte, stellen sich die Probleme in etwas veränderter Form, wenn man die dort angeordnete Verantwortlichkeit des Arbeitgebers als eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Arbeitgeber und Betriebsrat einordnet.

Vielen Dank für Ihre Geduld

**Bei Fragen und Anregungen:
Lehrstuhl.franzen@jura.uni-muenchen.de**

https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/franzen_martin